

Merkblatt 12.210

Umsatzsteuer-Nachschau nach § 27b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der Bedienstete des Finanzamts ist beauftragt, gemäß § 27b UStG eine Umsatzsteuer-Nachschau durchzuführen. Hierzu wird er Ihnen seinen Dienstausweis vorlegen und den Umfang der Nachschau erläutern.

Die Umsatzsteuer-Nachschau ist keine Außenprüfung. Sie dient in erster Linie der aktuellen Sachverhaltsklärung im Besteuerungsverfahren.

Der Bedienstete ist berechtigt, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zum Zwecke der Umsatzsteuer-Nachschau Ihre Geschäftsräume zu betreten und die Vorlage von Aufzeichnungen, Büchern, Geschäftspapieren und anderen Urkunden sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen.

Mangelnde Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts kann sich im Besteuerungsverfahren zu Ihrem Nachteil auswirken.

Nach § 27b Abs. 3 UStG kann der Bedienstete, wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 Abgabenordnung übergehen. In diesem Fall werden Sie schriftlich darauf hingewiesen.

§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.